



**Rhein-Erft &
Euskirchen e.V.**

Regionalverb. Rhein-Erft & Euskirchen e.V. Postf. 1663 50106 Bergheim

Zeißstraße 1
50126 Bergheim
Tel. 0 22 71 / 6030
Fax: 0 22 71 / 60345
Internet: www.awo-bm-eu.de

Geschäftsbereich:
Elementarpädagogik
Fachgruppenleitung Rhein-
Erft-Kreis II

Ihre Ansprechpartnerin:
Janina Knott

Tel. 0 22 71 / 60376
Mobil: 0172 / 3589546

E-mail: j.knott@awo-bm-eu.net

12.05.2020

Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kinder (in Kita und Schule) wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), haben Erziehungsberechtigte der Kinder, welche in der Einrichtung aufgenommen werden sollen, vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte ab dem 1. März 2020 einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die zu betreuenden Kinder ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Mitglied im Fachverband Kinder- und Jugendhilfe der AWO Mittelrhein e.V.

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln
Kreissparkasse Euskirchen
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Finanzamt Bergheim: 203/5709/0158

IBAN: DE33 3705 0299 0142 0005 44
IBAN: DE73 3825 0110 0001 5009 41
IBAN: DE67 3702 0500 00061334 00
Amtsgericht Köln: VR 300143

BIC: COKSDE33XXX
BIC: WELADED1EUS
BIC: BFSWDE33XXX





Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung- bzw. den entsprechenden Immunstatus bestätigen.

Falls aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Für die bereits vor dem 01. März 2020 betreuten Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder gilt es, einen entsprechenden Nachweis (siehe oben Punkt 1-4) bis spätestens 31.07.2021 nachzuweisen.

Da die erste Impfung zwischen dem vollendeten 11. und 14. Lebensmonat (frühestens mit 9 Monaten, wenn z.B. Ansteckungsgefahr herrscht, oder das Kind in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird – dies sollte individuell mit einem Arzt abgesprochen werden) erfolgen sollte und die Aufnahme in einer Kindertageeinrichtung in manchen Fällen bereits vorher ansteht, gilt hier die Pflicht, die erste Impfung nach der Aufnahme mit dem hier genannten Lebensmonat vorzunehmen.

Auch die zweite Impfung, welche spätestens vor Vollendung des zweiten Lebensjahres erfolgt, ist nachzuweisen.

Wir möchten Sie darum bitten, den Nachweis vor Aufnahme, bzw. für Bestandskinder in dem oben genannten Zeitraum, in der Einrichtung vorzulegen. Die Daten Ihres Kindes werden datenschutzrechtlich behandelt.

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir als Träger gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das ansässige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln, bzw. die Aufnahme Ihres Kindes in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Knott / Beauftragte für Gesundheit und Ernährung

Mitglied im Fachverband Kinder- und Jugendhilfe der AWO Mittelrhein e.V.

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln
Kreissparkasse Euskirchen
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Finanzamt Bergheim: 203/5709/0158

IBAN: DE33 3705 0299 0142 0005 44
IBAN: DE73 3825 0110 0001 5009 41
IBAN: DE67 3702 0500 00061334 00
Amtsgericht Köln: VR 300143

BIC: COKSDE33XXX
BIC: WELADED1EUS
BIC: BFSWDE33XXX

